

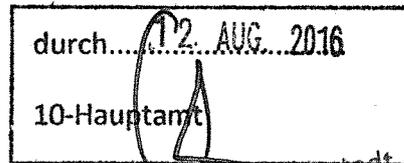


Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Amt 61 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz- Oberstadt
- über 10 - Hauptamt -

14 - Revisionsamt
30 - Rechts- und Ordnungsamt
80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften



Landeshauptstadt
Mainz

15. 08. 16

10-Hauptamt

A. Blankenbiller

Stadtplanungsamt
Klaus Kübler
Abteilung Stadtplanung

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Bau A | Zimmer 214

Tel 0 61 31 - 12 42 75
Fax 0 61 31 - 12 26 71
klaus.kuebler@stadt.mainz.de
www.mainz.de

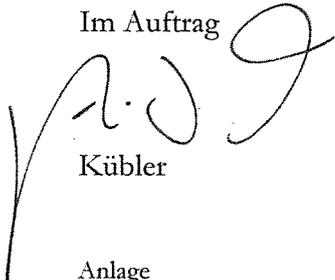
Mainz, 10.08.2016

Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Weidmannstraße (O 68)"; Satzung O 68-VS
Aktenzeichen: 61 30 02 – 001/16

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. a. Satzung wurde vom Stadtrat am 12.07.2016 beschlossen. Beigefügt erhalten Sie eine Kopie der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.08.2016, mit der die Satzung in Kraft tritt.

Im Auftrag


Kübler

Anlage

➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Veränderungssperre O 68-VS Seite 1f.
- Straßenreinigungssatzung Seite 3f.

Stellenausschreibungen

- Sachbearbeiter/-in 20/18 Seite 11
- Sachbearbeiter/-in 20/19 Seite 11
- Sachbearbeiter/-in 20/20 Seite 12
- Sachbearbeiter/-in 31/6 Seite 12
- Wissenschaftl. Mitarbeiter/-in Seite 13
- Ausstellungsassistent Seite 13
- Kurator/-in Seite 14
- Sozialpädagoge/-in
bzw. Sozialarbeiter/-in 50/16 Seite 14
- Sachbearbeiter/-in 50/18 Seite 15
- Dipl.-Sozialpädagoge/-in bzw.
Dipl.-Sozialarbeiter/-in 50/19 Seite 15
- Sachbearbeiter/-in 50/20 Seite 16
- Sachbearbeiter/-innen JC/5 Seite 16
- Sachbearbeiter/-in JC/6 Seite 17
- Sachbearbeiter/-in JC/7 Seite 17
- Arbeitsvermittler/-in JC/8 Seite 18
- Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder
Dipl.-Sozialpädagoge/-in 51/55 Seite 18
- Pädagogische/-r Mitarbeiter/-in Seite 19
- Leiter/-in Kita Laubenheim, Riedweg II Seite 19
- Stellv. Leiter/-in Kita Feldmäuse Seite 20
- Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder
Dipl.-Sozialpädagoge 51/59 Seite 20
- Sachbearbeiter/-in 61/7 Seite 21
- Sachbearbeiter/-in 67/10 Seite 21
- Sachbearbeiter/-in 67/11 Seite 22
- Aufsichtskräfte Seite 22
- Sachbearbeiter/-in 80/7 Seite 23
- Koordinierende/-r Sachbearbeiter/-in Seite 24

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

- Stadtrat Seite 25
- Werkausschuss Gebäudewirtschaft
Mainz Seite 25

Impressum Seite 2

➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Weidmannstraße (O 68)"; Satzung O 68-VS

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 15.07.2015 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Weidmannstraße (O 68)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 12.07.2016 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

die Veränderungssperre als Satzung O 68-VS

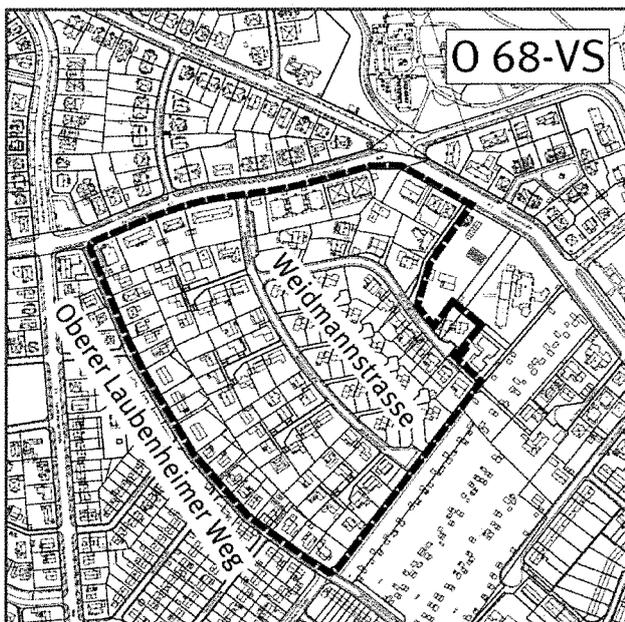
beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Weidmannstraße (O 68)" identisch. Er liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 22 und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch die südliche Begrenzung der Straße "Am Stiftswingert" sowie die südliche Begrenzung der "Göttelmannstraße";
- im Osten durch die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 141/2, die südliche Grenze der Flurstücke 142 und 144 sowie die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 147;
- im Süden durch die westliche Grenze des Flurstücks 653/7 sowie die westliche Grenze des Weges mit der Parzellenummer 644/2;
- im Westen durch die östliche Begrenzung der Straße "Oberer Laubenheimer Weg".

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 500. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 05.08.2016
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung O 68-VS (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung O 68-VS (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).
- B. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.